



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

14. AUG. 2014
Eing.

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Stadt Schwelm
Fachbereich Stadtentwicklung
Herrn Sormund
Moltkestr. 26
58332 Schwelm

Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung
und Arbeit
Auskunft: Frau Soika-Bracht
Zimmer: 309
Telefon: (0 23 36) 93 23 25
Telefax: (0 23 36) 93 123 25
E-Mail: P.Soika@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen
80/1-

Datum
12.08.2014

Kurzmitteilung

Die beigefügte(n) Unterlage(n) übersende ich

- zum Verbleib.
- zur Kenntnisnahme.
- zur Kenntnisnahme und Rückgabe
- zur weiteren Veranlassung.
- zur Prüfung - und- schriftlichen - mündlichen - Rückäußerung.
- zur Erledigung und Rückgabe.
- zur Stellungnahme.
- mit der Bitte um Telefonanruf.
- Ihr Schreiben habe ich zuständigkeitshalber weitergeleitet an ».
- Die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erfordert noch Ermittlungen. Sie erhalten alsbald weitere Nachricht.
- Ich erinnere an die Erledigung meines Schreibens vom ».
- Ich bitte um Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.
- nach Kenntnisnahme zurück.
- nach Erledigung zurück.
- Termin bis zum**
- auf das Telefongespräch vom heutigen Tag
- auf das Schreiben vom nehme ich Bezug.

Raum für zusätzliche Mitteilungen:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Soika-Bracht
(Soika-Bracht)

08. Aug. 2014



Regionalverband Ruhr . Postfach 10 32 64 . 45032 Essen

Stadtverwaltung Schwelm
Postfach 740
58320 Schwelm
über
Ennepe-Ruhr-Kreis
Postfach 420
58317 Schwelm

Referat 15
Regionalplanungsbehörde

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropoleruhr.de

Datum	06.08.2014	Name	Sven Husch	Ihr Zeichen	StEB/Sch	Fon	2069 - 604
		E-Mail	husch@rvr-online.de	Unser Zeichen	15_SWM_FNP	Fax	2069 - 6368

**26. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Blücherstraße / August-Bendler-Straße) der Stadt Schwelm
- hier: Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.07.2014 (beim RVR eingegangen am 01.08.2014) haben Sie uns die 26. Änderung des Flächennutzungsplans zur landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegt.

Derzeit ist der ca. 0,9 ha große Änderungsbereich im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Nachdem die Krankenhausnutzung Ende 2013 aufgegeben wurde, ist nun geplant, den Bereich in Wohnbaufläche zu ändern.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, ist der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ festgelegt. Die Reaktivierung der ehemaligen Krankenhausfläche in städtebaulich integrierter Lage entspricht dem Ziel 3 (2) des Kapitels 1.3 des GEP, wonach die „Möglichkeiten der baulichen Innenentwicklung [...] sowie der Wiedernutzung von Flächen [...] bevorzugt genutzt werden“ sollen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwelm keine Bedenken.

Seite 2, 06.08.2014

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPlG.
Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen
Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Bongartz

- Leiter Referat Regionalplanung -